



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Kanzlei
Engemann & Partner, Rechtsanwälte und Notare
Herrn Birkhölzer
Kastanienweg 9

59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

☎ 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **42123-23-600**

Datum: 24.03.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg - Fürstenberg (WEA 13)

Antragsteller Lackmann Flocke GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 36

Flurstück 16

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2
in Bad Wünnenberg-Fürstenberg**

I. TENOR

Auf den Antrag Ihrer Mandantin, der Lackmann Flocke GbR, vom 15.11.2023, hier eingegangen am 23.11.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, 73 Abs. 1 BauO NRW die

Genehmigung



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 13) in Bad Wünnenberg-Fürstenberg erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 13)

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 13	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	36	16	32.486.205,00 / 5.706.282,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 13	Vestas V172-7.2	7.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus SO1, 6.800 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Vestas V172-7.2
Nennleistung	7.200 kW
Rotordurchmesser	172,00 m
Nabenhöhe	175,00 m
Gesamthöhe	261,00 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

216.000,00 €

(zweihundertsechzehntausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 216.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingung aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **118.084,15 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20120**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

4. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke wird bauplanungsrechtlich ausgegangen.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 15.11.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-52 im Zusammenhang mit:
 - WEA 13 Vestas V 172-7.2 MW, Herstellerangabe zu Modus SO1, 6.800 kW,mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 13 V 172; max. Leistung 6.800 kW											
Modus SO1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage WEA 13 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 15.11.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-52 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 15.11.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-52 ermittelten und ab Seite 23 unter Tabelle 10 aufgelisteten Teilimmissionspegel (WEA 13) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen.

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 5 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 15.11.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-52 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter 13 der Schallprognose ab Seite 38 aufgelisteten Vergleichswerte (WEA 13) nicht überschreiten.

10. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 15.11.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP 01, Auf der Körtge 6, 33181 Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.
12. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 11 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen

17. Die einzureichende Typenprüfung ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen hervorgerufenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage als Auflagen umzusetzen.
18. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

19. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
20. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
21. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
22. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und

Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.

23. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
24. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
25. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 18 verwiesen.
26. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
27. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.

28. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegeflächen, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
29. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
30. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

31. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
32. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

33. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2024-794, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG am 03.02.2025 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

34. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus, unter dem Zeichen IS-ESM-4-MUC/wi, 21 Seiten, vom 31.05.2022, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Matthias Thuro ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeshirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeshirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.

44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

48. Das Typenzertifikat Rotorblattüberwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID) mit der Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0429-09298-0 vom 22.10.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen die Gutachten für Windenergieanlagen gültig sind sowie Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg mit der Referenz-Nummer 2023-E-096-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 26.10.2023, 43 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

56. Im Umkreis von 136 m (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten zur Brut- und Schlafplatzzeit (erntebedingte Betriebszeiteinschränkung)

57. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 30. September auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg	13	41
	36	16
		47

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

58. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

59. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
60. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

61. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen aus dem Bodenschutz und Abfallrecht

Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde

62. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
63. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
64. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
65. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

66. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfalle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
67. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
68. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
69. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

70. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
71. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

70. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
71. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
72. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
73. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
74. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot-kennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
75. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
76. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

77. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Da bei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
78. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
79. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
80. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
81. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
82. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
83. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
84. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
85. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

86. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

87. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 109-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

88. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0512-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

Auflagen des LWL-Archäologie für Westfalen

89. Zur Überprüfung des Verdachtes, das in den jeweiligen Flächenbereichen ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gem. § 2 (5) DschG NRW vorliegt, ist daher nach gegenwärtigem Planungsstand innerhalb des ausgewiesenen Bereiches einen bauvorgreifenden Abzug des Oberbodens in Begleitung einer Fachfirma erforderlich. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Stellbereiche der Windenergieanlagen, sondern auch für entsprechende zu- und abführende Leitungsgräben und - falls hier Bodeneingriffe und/oder -verdichtungen notwendig sein sollten - Kranstellplätze, Lagerflächen, etc.

90. Dafür ist ein (Ketten-)Bagger mit breitem, schwenkbaren Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist des Weiteren zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren

werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.

91. Nach der Begleitung des Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgraben.
92. Sollten danach weitergehende Arbeiten notwendig sein, werden diese gesondert kommuniziert. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ggf. in-situ zu erhalten sind.
93. Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen.
94. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Auf den Antrag vom 15.11.2023, hier eingegangen am 23.11.2023, hat Ihre Mandantin, die Lackmann Flocke GbR, die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 13) beantragt. Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 16 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 14.02.2024 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 13.03.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises, in den Tageszeitungen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.03.2024 bis einschließlich 17.04.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie bei der Stadt Marsberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 17.05.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand wie geplant am 25.06.2024 im Sitzungsraum der Stadt Bad Wünnenberg, Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg, statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Hochsauerlandkreis,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die LWL Denkmalpflege, Münster,
- die LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Deutschen Bahn,
- der Bundesnetzagentur sowie
- der Westnetz GmbH.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Nur die Stadt Bad Wünnenberg versagte ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 02.05.2024.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 02.05.2024 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben der Lackmann Flocke GbR nicht erteilt.

Die Stadt begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass sich der Standort der Windenergieanlage außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen befinde.

Des Weiteren würden nach Ansicht der Stadt Bad Wünnenberg erhebliche Bedenken zu dem in Aufstellung befindlichen Ziels 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gegenüber der Ausweisung der Flächen östlich des Stadtteils Fürstenberg und nördlich des Guts Wohlbedacht bestehen.

Außerdem würde die Planung den letzten Freiraum bestimmter Vogelarten betreffen. Hierzu habe die Stadt Bad Wünnenberg bereits avifaunistische Gutachten erstellt und betreibe zum Zeitpunkt der Stellungnahme die Fortschreibung der Gutachten.

Daraufhin wurde die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 20.06.2024 aufgrund des durch die Stadt Bad Wünnenberg versagten Einvernehmens mit der Bitte um Prüfung der Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPlG und LEP-Ziel 10.2-13 beteiligt. Es erfolgte keine Rückmeldung.

Mit Anhörung vom 14.10.2024 wurde die Stadt Bad Wünnenberg über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- wurde mit E-Mail vom 14.10.2024 über das beabsichtigte Ersetzen des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg sowie die beabsichtigte Erteilung der Genehmigung informiert. Gleichzeitig wurde um Prüfung der befristeten Aussetzung gem. § 36 LPlG NRW gebeten.

Eine Rückmeldung der Bezirksregierung Detmold – Regional-Initiative Wind OWL – ist bis heute nicht eingegangen.

Im Rahmen der Anhörung teilte die Stadt Wünnenberg mit Schreiben vom 17.10.2024 mit, dass an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten werde. Neue Argumente für das Versagen des Einvernehmens wurden nicht vorgebracht.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, insbesondere keine raumordnungsrechtlichen Aspekte.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen. Danach bestünden aus raumordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage.

Auch kurz vor der Genehmigung, im Rahmen der Anhörung zum Ersetzen des Gemeindlichen Einvernehmens sieht die Bezirksregierung Detmold als hierfür zuständige Behörde die Voraussetzungen für eine befristete Aussetzung des Verfahrens gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW nicht. Es erging keine Stellungnahme der Bezirksregierung.

Des Weiteren wird -entgegen der Auffassung der Stadt Bad Wünnenberg- auch keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gesehen, da Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Unteren Naturschutzbehörde anhand der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen abschließend geprüft wurden.

Entgegen der Argumentation der Stadt Bad Wünnenberg kann damit nicht von einem Entgegenstehen öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte daher rechtswidrig seitens der Stadt Bad Wünnenberg.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Die durch die Lackmann Phymetric GmbH, LaPH-2023-53, vom 15.11.2023 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, so dass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, LaPH-2023-52 vom 15.11.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu Mode SO1 wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Fürstenberg. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Büren-Wünnenberger Wälder“, welches durch den Landschaftsplan Büren-Wünnenberg“ festgesetzt wurde.

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu

unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Schmal und Ratzbor, November 2023).

Der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurde nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ermittelt. Er beträgt 1.789 m². Kompensationsmaßnahmen werden von der Antragstellerin nicht benannt. Es erfolgt daher die Festsetzung eines Ersatzgeldes. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung beträgt 13.059,70 € (1.789 m² x 7,30 €).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgte entsprechend den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW. Das errechnete Ersatzgeld beträgt 105.024,45 €. Insgesamt ist ein Ersatzgeld von 118.084,15 € zu entrichten.

b) besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Unterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ (Schmal + Ratzbor, 06.11.2023). Dieser Fachbeitrag bezieht sich u.a. auf Ergebnisse von Erfassungen der Avifauna durch Schmal und Ratzbor in den Jahren 2017 bis 2022 für umliegende Windenergie-Projekten. Zudem wurde das Vorhabengebiet u.a. durch die Gutachter Büro Mestermann (2018), Ecodia (2019) und Höke (2020) kartiert und die Ergebnisse der Kartierungen fließen ebenfalls in die artenschutzrechtliche Bewertung mit ein.

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Bei den Arten Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Wespenbus-sard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Nach meiner artenschutzfachlichen Bewertung und Einschätzung verbleibt für die Arten Rotmilan- und Schwarzmilan und für die Fledermäuse ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko. Für die anderen Arten werden m.E. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst und es bedarf dieser Arten keiner weiteren artenschutzfachlichen Betrachtung.

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes mit einzelnen Revieren vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans. Der nächstgelegene Brutnachweis aus den Jahren 2017 und 2023 liegt im Bereich des Fürstenberger Waldes ca. 900 m nordwestlich der WEA im artspezifischen zentralen Prüfbereich. Ein weiterer Brutnachweis konnte in den Jahren 2019 und 2020 ca. 935 m westlich der WEA erbracht werden. Im Folgejahr (2021) gab es dort jedoch eine Reviervorgabe. Im Jahr 2019 konnte ein weiterer Brutnachweis nördlich der WEA im erweiterten Prüfbereich erfasst werden.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehöhlen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Bei den standortbezogenen Untersuchungen konnten in den Jahren 2018, 2019 und 2021 bis zu 55 Individuen an Schlafplätzen ca. 490 m nordöstlich der WEA und im Jahr 2019 etwa 22 Rotmilane an einem Schlafplatz ca. 745 m nördlich der WEA gezählt werden. Zudem konnten im Bereich Körtgegrund im Jahr 2021 zwei Schlafplätze mit ca. 65 bzw. ca. 19 Rotmilanen ca. 1.610 m nordwestlich bzw. ca. 1.820 m nordwestlich erfasst werden. Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. und bei den o.g. Kartierungen in den Jahren 2016 bis 2019 und in den Jahren 2022 bis 2023 Rotmilane an einem weiteren Schlafplatz im nördlichen

Rand des Fürstenberger Waldes ca. 895 m nordwestlich der WEA gezählt. Zudem befand sich ein weiterer Schlafplatz mit 9 Tieren im Jahr 2022 innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhrer Grund“ etwa 675 m nördlich der WEA.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen. Das Schlafplatzgeschehen findet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m um die WEA statt.

Das deutlich erhöhte Risiko kann durch die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen widerlegt werden. Aufgrund der relativ großen Distanz (> 500 m) zwischen WEA und Schlafplatz ist m.E. eine Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen im Zeitraum 30.07 bis 30.09. geeignet, die Risikoerhöhung hinreichend zu mindern.

Die Erfassungen zeigen, dass in den Jahren 2019 und 2022 ein Revier des Schwarzmilans ca. 895 m nordwestlich der WEA im zentralen Prüfbereich von 1.000 m vorhanden war. In den Jahren 2020 und 2021 sowie im Jahr 2024 wurden an diesem Standort auch Brutnachweise dieser Art erfasst.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Die Ergebnisse einer Fledermauserfassung aus dem Jahr 2018 (Büro für Landschaftsplanung Mestermann) für den naheliegenden Windpark „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ können auch für das Vorhabengebiet verwendet werden. Nach den Erkenntnissen dieser Erfassung ist mit dem Vorkommen von bis zu sechs WEA-empfindlichen Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus) im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Laut Mestermann werden von den Fledermäusen insbesondere die linearen Gehölzbiotope und dort vor allem die Waldränder und die kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft genutzt. Es liegen zwar keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Jedoch kann für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wird daher entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für den Rot- und Schwarzmilan
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Der gutachterliche Vorschlag zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung wurde – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen. Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rot- und Schwarzmilan wirksam.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

c) zu Natura2000

Es wurde ein Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ (Schmal und Ratzbor, November 2023) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ durch die geplante WEA zu überprüfen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ beginnt ca. 2,3 km südlich und erstreckt sich südlich bis südwestlich um die WEA. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

LWL-Archäologie für Westfalen

Die in den Planungsunterlagen ausgewiesenen Planungsgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen tangieren grundsätzlich archäologische Verdachtsflächen. Neben ihrer grundsätzlichen Positionierung in einer historischen Siedlungsgunstlage im Karree zwischen Essentho, Fürstenberg, Helmern, Dalheim und Meerhof, das sich durch eine Vielzahl archäologischer (Verdachts-)Flächen und eingetragene Bodendenkmalsubstanz verschiedener Zeitstellung auszeichnet, ist konkret auf die (früh-)mittelalterliche Ortswüstung „Dorslon“ hinzuweisen.

Der Begriff „Wüstung“ bezeichnet zunächst grundsätzlich eine ehemalige, aufgegebene Siedlung und/oder Wirtschaftsfläche(n). Die Aufgabe von Siedlungen o.g. Zeitstellung spiegelt dabei einen für weite Teile Westfalens typischen, vornehmlich bis zum 14. Jahrhundert erfolgten Entsiedlungsprozess der ländlichen Regionen wider. Die Gründe dafür sind äußerst komplex, liegen aber, grob gefasst, in einem Zusammenspiel wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und klimatischer Faktoren begründet. Für die Landesgeschichte sind Wüstungen daher als bedeutende Bodenarchive zu betrachten.

Im konkreten Fall von „Dorslon“ ist eine Ortswüstung betroffen, die sich über die historischen Quellen nur sehr schemenhaft fassen, sich jedoch eindeutig als Kirchortwüstung ansprechen lässt. Als „Thurisloun“ erscheint es bereits im 9. Jahrhundert in den Corveyer Traditionen, auch der Nachweis der Kirche am Ort ist über die Nennung eines „Henrico Elegast, plebano in Dorslo“ für 1243 bzw. einen gewissen „Iohanne plebano in Dorslon“ für 1308 möglich. Dass eine Siedlung am Ort aber älter sein dürften ist anhand von Funden merowingerzeitlicher Keramik mit einigem Recht zu vermuten. Wann und aus welchem Grund der Wüstungsprozess am Ort, der in den Urkunden bis in das 14. Jahrhundert immer wieder als „villa“ in den Urkunden auftaucht, einsetzte ist nicht klar zu

erschließen, spätestens ab 1416 werden aber zumindest Teile Dorsions immer wieder als „woste“ bezeichnet. Unter Umständen zog sich der Prozess der Entsiedlung an dieser Stelle somit also noch bis in das 15. Jahrhundert hinein - nicht unüblich, aber gemessen an den allgemeinen Beobachtungen zum Wüstungsgeschehen in Westfalen eher eine Ausnahme von der Regel.

Die Standorte der Windenergieanlagen 11, 12 und 13 liegen in unmittelbarer Nähe zu einem der Wüstung „Dorslon“ zuzurechnenden Areal, welches zudem in Teilen als Bodendenkmal eingetragen ist. Die eingetragene Bodendenkmalfläche grenzt hierbei nur den vormaligen Kirchenstandort mit umgebendem Friedhof ein. Diese Tatsache, ebenso wie noch erkennbare Hohlwege (= historische Verkehrswege), die Lage im Bereich eines Gewässerlaufes (= mgl. Mühlenwirtschaft im Zusammenhang mit „Dorsion“) und Flurnamen/Landschaftsbezeichnungen wie „Auf den Bleikuhlen“ (= Indikator für entspr. Wirtschaft), deuten an, dass hier untertägig mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz im Zusammenhang mit mittelalterlichem Siedlungs- und Wirtschaftsgeschehen zu rechnen ist.

Dies trifft dabei grundsätzlich auch auf die Windenergieanlagen 15 und 16 zu.

Es ist somit festzustellen, dass in den jeweiligen Flächenbereichen ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vorliegt. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren der in Rede stehenden Windenergieanlage des Az. 42121-23-600 (WEA 12), des Az.: 42119-23-600 (WEA 11), des Az.: 42123-23-600 (WEA 13) und des Az.: 42125-23-600 (WEA 15) der Lackmann Flocke GbR sowie des Az.: 42126-23-600 (WEA 16) der rentec Fürstenberg GmbH & Co. KG. Die o. g. Vorhaben sind als ein Vorhaben im Sinne des UPVG anzusehen.

Durch die Lackmann Flocke GbR wurde am 14.02.2024 ein UVP-Bericht zu den geplanten o. g. Vorhaben, gemeinsam für alle fünf Windenergieanlagen vorgelegt.

Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden im weiteren Teil dieses Bescheides bewertet.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg in der Gemarkung Fürstenberg. Die Standorte befinden sich in freier Feldflur zwischen dem „Fürstenberger Wald“ im Westen/Südwesten und dem Waldbereich „Kallental“ im Osten, südlich der L 636. Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch bereits bestehende Windparks.

Die in Rede stehende Windenergieanlage 13 des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 16 errichtet und betrieben werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, so dass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die Siedlungen Eilern, Elisenhof, Essentho, Friedrichsgrund, Fürstenberg und Meerhof liegen innerhalb des Radius der 15-fachen Anlagenhöhe der geplanten Windenergieanlage. Einzelgebäude liegen bei „Gut Wohlbedacht“ in einer Entfernung ab ca. 900 m zu den geplanten Vorhaben.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist bei der Einhaltung eines Abstandes der zweifachen Gesamthöhe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen.

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung, die mehr als das zweifache der Anlagenhöhe entspricht, so dass eine optisch erdrückende Wirkung ausgeschlossen ist.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen sind als örtliche Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben auch eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung. Diese Wanderwege verlaufen jedoch größtenteils nicht im Bereich des Vorhabens.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Bei der geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von 804 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.969 m² dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der WEA beträgt lt. Antragsunterlagen 1.789 m².

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-407) beginnt in ca. 3,1 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305) liegt ca. 2,3 km südlich der WEA.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Gem. des Fachbeitrags zur Natura 2000-Vorprüfung Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ (Schmal und Ratzbor, November 2023) ist weder von direkten noch von indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die o.g. Schutzgebiete auszugehen. Es konnte darüber hinaus keine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten vorkommenden, wertgebenden, Tierarten und charakteristischen Arten der Lebensraumtypen ermittelt werden.

Das nächste Naturschutzgebiet „Mittelbruch“ liegt etwa 2,7 km entfernt von der WEA.

Die geplante WEA befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Büren-Wünnenberger Wälder“, welches durch den Landschaftsplan Büren-Wünnenberg festgesetzt wurde. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem

Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Naturparks oder eines Biotopverbunds.

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

In einer Entfernung von 275 m westlich der WEA befindet sich das schutzwürdige Biotop „Eilerberg und Trockentäler Hessengrund, Körtegrund und Röhrer Grund“ (BK-4418-059) und das schutzwürdige Biotop „Allee zum Kallental bei Gut Wohlbedacht“ (BK-4418-033) liegt in einer Entfernung von etwa 85 m südöstlich.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Bei den Arten Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Nach meiner artenschutzfachlichen Bewertung und Einschätzung verbleibt für die Arten Rotmilan- und Schwarzmilan und für die Fledermäuse ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko. Für die anderen Arten werden m.E. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst und es bedarf dieser Arten keiner weiteren artenschutzfachlichen Betrachtung.

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes mit einzelnen Revieren vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Der nächstgelegene Brutnachweis aus den Jahren 2017 und 2023 liegt im Bereich des Fürstenberger Waldes ca. 900 m nordwestlich der WEA im artspezifischen zentralen Prüfbereich.

Ein weiterer Brutnachweis konnte in den Jahren 2019 und 2020 ca. 935 m westlich der WEA erbracht werden. Im Folgejahr (2021) gab es dort jedoch eine Revieraufgabe.

Im Jahr 2019 konnte ein weiterer Brutnachweis nördlich der WEA im erweiterten Prüfbereich erfasst werden. Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Bei den standortbezogenen Untersuchungen konnten in den Jahren 2018, 2019 und 2021 bis zu 55 Individuen an Schlafplätzen ca. 490 m nordöstlich der WEA und im Jahr 2019 etwa 22 Rotmilane an einem Schlafplatz ca. 745 m nördlich der WEA gezählt werden. Zudem konnten im Bereich Körtgegrund im Jahr 2021 zwei Schlafplätze mit ca. 65 bzw. ca. 19 Rotmilanen ca. 1.610 m nordwestlich bzw. ca. 1.820 m nordwestlich erfasst werden. Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. und bei den o.g. Kartierungen in den Jahren 2016 bis 2019 und in den Jahren 2022 bis 2023 Rotmilane an einem weiteren Schlafplatz im nördlichen Rand des Fürstenberger Waldes ca. 895 m nordwestlich der WEA gezählt. Zudem befand sich ein weiterer Schlafplatz mit 9 Tieren im Jahr 2022 innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhrer Grund“ etwa 675 m nördlich der WEA.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb

dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen. Das Schlafplatzgeschehen findet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m um die WEA statt.

Das deutlich erhöhte Risiko kann durch die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen widerlegt werden. Aufgrund der relativ großen Distanz (> 500 m) zwischen WEA und Schlafplatz ist m.E. eine Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen im Zeitraum 30.07 bis 30.09. geeignet, die Risikoerhöhung hinreichend zu mindern.

Die Erfassungen zeigen, dass in den Jahren 2019 und 2022 ein Revier des Schwarzmilans ca. 895 m nordwestlich der WEA im zentralen Prüfbereich von 1.000 m vorhanden war. In den Jahren 2020 und 2021 sowie im Jahr 2024 wurden an diesem Standort auch Brutnachweise dieser Art erfasst.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Die Ergebnisse einer Fledermauserfassung aus dem Jahr 2018 (Büro für Landschaftsplanung Mestermann) für den naheliegenden Windpark „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ können auch für das Vorhabengebiet verwendet werden. Nach den Erkenntnissen dieser Erfassung ist mit dem Vorkommen von bis zu sechs WEA-empfindlichen Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus) im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Laut Mestermann werden von den Fledermäusen insbesondere die linearen Gehölzbiotope und dort vor allem die Waldränder und die kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft genutzt. Es liegen zwar keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Jedoch kann für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wird daher entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“.

Zur Berechnung des Landschaftsbildes wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (3.915 m) um die geplante WEA herangezogen. Dieser Umkreis umfasst in erster Linie die Landschaftsbildeinheit (LBE) „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (intensiver Nutzung) und die LBE „Wald zwischen Rüthen und Marsberg“ (LBE-VIb-016-W). Die Flächen in der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker- & Weideland). Das lokale Landschaftsbild umfasst somit einerseits Wälder, sowie andererseits landwirtschaftliche Nutzflächen, die an Ortschaften grenzen. Daneben reichen noch, mit kleineren Flächenanteilen, die LBE „Wälder der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-W), die LBE „Afteaue mit Nebenbächen“ (LBE-IV-033-B4) und die LBE „Aabachtalsperre“ (LBE-VIb-016-S) in den Betrachtungsraum hinein.

Etwa 65 % des vom Vorhaben betroffenen Raumes des geplanten WEA-Standortes trägt nach dem LANUV für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung, dem restlichen Anteil wird eine hohe und sehr hohe Wertigkeit zugeschrieben.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von etwa 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen für die die Anlagenfundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.980 m² und für die Kranflächen und Zuwegungen von ca. 11.273 m² notwendig. Auf den Flächen der Turmfundamente kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen (hier ca. 11.273 m²) in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich hauptsächlich um die weit verbreitete Braunerde sowie Rendzina. Im Umfeld kommen kleinräumiger auch Parabraunerde, Braunerde-Gley, Gley und Niedermoor vor.

Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde im UVP-Bericht als gegeben eingestuft.

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld. Die ackerbauliche Nutzung der Eingriffsflächen gelten wegen der periodischen Umbrüche und Stoffeinträge als vorbelastet. Außerdem kommen im weiteren Umfeld Siedlungs- und Verkehrsflächen als Vorbelastung hinzu.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Boden können sich durch die Teil- bzw. Vollversiegelung oder die Strukturveränderung durch Auflasten ergeben.

Schutzgut Wasser

Im 500 m-Umfeld der geplanten Windenergiestandorten sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer ist der „Karpke“ ab etwa 1,8 km Entfernung südwestlich des Vorhabens.

Das Wasserschutzgebiet „Aabach Talsperre“ liegt von der geplanten Anlage ca. 1,8 km entfernt.

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, da das Niederschlagswasser im Randbereich vollständig versickern kann.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe der auf den umliegenden Straßen verkehrenden Kraftfahrzeuge und die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen ohne besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung, die nicht erheblich sind.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen gehen von dem Straßenverkehr aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das nächstgelegene Denkmal „Vorwerk Gut Wohlbedacht“ befindet sich ca. 980 m des in Rede stehenden Vorhabens der Windenergieanlage 13. Weitere Denkmäler sind innerhalb der Ortslagen von Elisenhof, Es-sentho und Meerhof in größerer Entfernung vorhanden.

Grundsätzlich ist als baubedingte Auswirkung die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind, bzw. solche aufweisen, möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die Windenergieanlage z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den Windenergieanlagen ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Schutz der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten werden folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgesetzt:

- *Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung:* Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste soll die Baufeldräumung zwischen dem 31.07. und dem 01.03 stattfinden. Alternativ soll durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigung für bodenbrütende Feldvogelarten erfolgt.
- *Unattraktive Mastfußgestaltung:* Reduzierung Mastfußflächen und Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im 136 m Radius um den Turmmittelpunkt (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m)
- *Erntebedingte Betriebszeiteinschränkungen für Rot- und Schwarzmilan:* Temporäre WEA-Abschaltung im 250 m – Umkreis der WEA bei Grünlandmahd und Ernte vom 01.04.-30.09. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

- *Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring:* Die Anlagen sind zunächst mit der Standardabschaltung gem. Leitfaden zu betreiben. Diese Abschaltung kann durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 105.024,45 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 1.789 m², der über die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 13.059,70 € kompensiert wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in den Genehmigungen festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von den anderen Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Ebenso werden entsprechende Maßnahmen wie Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepte auf verschiedenen Ebenen die Risiken minimieren.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege sind zwar als örtliche Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben damit eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung, allerdings verlaufen diese Wege größtenteils nicht im Bereich des Vorhabens. Bedeutende Wander- und Radwanderwege sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Durch Überlagerungen der Beeinträchtigungsbereiche mit den Vorbelastungen in unterschiedlicher Ausprägung, sowie durch die Betrachtung im Hinblick auf Geländeform und Größe der Waldflächen ergibt sich jedoch eine großflächige Sichtverschattung.

Die Auswirkungen der neu geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird aus den o.g. Gründen als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zum Brutplatz des Rotmilans und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungbezogener Maßnahmen durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Die Bauflächen können in von Feldlerchen besiedelten Bereichen liegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der Räumung und Herstellung der Bauflächen Gelege bzw. nestjunge Individuen der Feldlerche auf den betroffenen Flächen befinden, wenn die Bautätigkeiten in den Brutzeiten dieser Arten stattfinden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist hier eine Bauzeitenregelung erforderlich und mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen.

Bei dem Projektgebiet wird eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat und als Schlafgebiet angenommen. Es könnten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind markante technische Anlagen, die neben einer Nahwirkung aufgrund ihrer Höhe, Signalbefeuern, Lage (in der freien Landschaft) und Emissionswirkungen (Lärm, Schatten) auch eine (Fern-)Wirkung auf das weitere Umfeld haben können. Die geplanten Windenergieanlagen werden sich anlage- und betriebsbedingt negativ im Nah- und Fernbereich der Anlagenstandorte auf die Landschaft auswirken. Angrenzende Wälder, Feldgehölze und Erhebungen können diese Fernwirkung mildern, jedoch nicht abwenden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzgeldes richtet sich nach dem methodischen Ansatz des Wind-energie-Erlasses NRW (MKULNV 2018). Grundlage zur Ermittlung der Summe sind die Landschaftsbildeinheiten und ihre Wertstufen innerhalb des 15-fachen Umkreises der Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 105.024,45 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Da geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb der geplanten Windenergievorhaben erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In einer Bezugsfläche von einem 1.000 m – Radius um die geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Denkmal „Vorwerk Gut Wohlbedacht“ befindet sich ca. 980 m des in Rede stehenden Vorhabens der Windenergieanlage 13.

Unter Berücksichtigung der Regelungen bei kulturhistorischen Funden sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von den geplanten Windenergieanlagen zu erwarten.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen entstehen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wären, werden die Wechselwirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 105.024,45 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 1.789 m², welcher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Aufgrund der Einwendungen wurde am 25.06.2024 ein Erörterungstermin im Sitzungsraum der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, durchgeführt. Die Einwender(innen) konnten an diesem Termin kurzfristig nicht teilnehmen. Eine Verschiebung des Termins war aufgrund der kurzfristigen Absage und der Erforderlichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr möglich.

Denkmalschutz

Das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals „Gut Wohlbedacht“ würde nach Meinung der Einwender(innen) durch den Bau der beantragten Anlagen in maßgeblicher Weise in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Betroffenheit des Baudenkmals ist im Vorhabengebiet nicht gegeben, da die geplanten Standorte und Zuwegungen abseits der Kultur- und Sachgüter liegen bzw. errichtet werden. Sollten bei Erdarbeiten kulturhistorische Funde entdeckt werden, sind diese zu sichern und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die LWL-Archäologie für Westfalen zu informieren. Diese Forderung wird auch innerhalb einer Auflage des LWL-Archäologie für Westfalen festgelegt.

Umzingelung

Die Einwender(innen) bemängelt, dass bei Realisierung des Vorhabens von einer eintretenden umzingelnden Wirkung des Vorhabens auszugehen ist.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Anlage von den entsprechenden Wohngebäuden weiter als die zweifache Anlagenhöhe entfernt liegen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Entfernung entspricht ca. 980 m und damit mehr als das drei-Fache der Anlagenhöhe.

Schall

Die Einwender(innen) erheben pauschal Zweifel an den Aussagen des Schallgutachtens. Schallemissionen dürften nach Ansicht der Einwender(innen) das Wechselspiel der vorhandenen und der neuen Anlagen verstärken.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 15.11.2023 wurde nach den Maßgaben der TA Lärm erstellt. Auch das von dem Einwender/der Einwenderin benannte Wohngebäude wurde darin als Immissionspunkt berücksichtigt.

Im Nachtbetrieb in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden die Anlagen in einem schallleistungsreduzierten Betriebsmodus geführt.

Im Übrigen wurden laut Schallimmissionsprognose in der Gesamtbelastung bereits die Schallemissionen der Bestandsanlagen wie auch die durch die neu hinzutretenden Anlagen verursachten Schallemissionen untersucht. In der Gesamtbelastung gelten die Richtwerte danach als eingehalten.

Trinkwasser- und Bodenverunreinigungen

Der Einwender/die Einwenderin befürchtet durch den Abrieb der Rotorblätter (verunreinigt mit PFAS) eine Vergiftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und dem durchsickernden Grundwasser.

Das Oberverwaltungsgericht Münster weist in seinem Urteil vom 24.05.2024, -22 D 68/23.AK, daraufhin, dass hinsichtlich der in einem Zusammenhang mit Windenergieanlagen gebrachten PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) und der chemischen Verbindung Bisphenol A keine wissenschaftliche Erkenntnislage besteht, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung von Grundstücken durch gerade auf Windenergieanlagen zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe.

Wertverlust der Immobilie:

Die Einwender(innen) beklagen einen Werteverlust der Immobilie.

Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten wäre. Dies wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Natur- und Artenschutz

Die Einwender(innen) lehnen das Vorhaben aus Gründen des Natur- und Artenschutzes ab. Das Vorhaben zerstöre den Lebensraum verschiedener Vogel und Fledermausarten.

Die im Rahmen des Antragsverfahren eingereichten naturschutzrechtlichen Gutachten wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Es konnten dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen in Form von Bedingungen und Auflagen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

Im Ergebnis wurden für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den derzeit geltenden Regelungen und sich daher nicht zu beanstanden.

In einem weiteren Einwendungsschreiben werden ebenfalls Einwendungen in Bezug auf den Artenschutz geltend gemacht.

Dabei wird bemängelt, dass die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung allein wegen der Unvollständigkeit der zugrunde gelegten Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht geeignet bzw. zumindest unvollständig/unzureichend seien.

Der dem Antragsverfahren zugrundeliegenden artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des zum Zeitpunkt der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geltenden Artenschutzleitfadens NRW vom 10.11.2017 erstellt.

Der Artenschutzleitfaden NRW (novelliert im Jahr 2024) stellt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster die maßgebliche Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz bei den Genehmigungen von Windenergieanlagen dar.

Insoweit ist dies nicht zu beanstanden.

Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der Lackmann Flocke GbR hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

2. Herrn Egeler mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

3. Herrn Landrat Rüther mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

4. Info an TÖB's
5. Gebührenbescheid
6. Z.d.A.

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

7. Zwischen der Antragstellerin und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
12. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Turbulenzen

13. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
14. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen. Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und

einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

16. Es wird empfohlen,

- Im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher)
- Im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
- Für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher

Mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.

Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

19. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

20. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen

21. Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden.
22. Ansprechpartner beim Fachreferat Mittelalter- und Neuzeitarchäologie: Herr Essling-Wintzer, Tel.: 0251/591-8937 bzw. 0151/18263568

Hinweise aus dem Abfallrecht

23. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
24. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----|---|
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen |
| 3 | Kosten |
| 4 | Standort und Umgebung |
| 5 | Anlagenbeschreibung |
| 6 | Stoffe |
| 7 | Abfallmengen / -entsorgung |
| 8 | Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen |
| 10 | Anlagensicherheit |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung |
| 12 | Brandschutz |
| 13 | Störfallverordnung - 12. BImSchV |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung |
| 15 | Typenprüfung |

Gutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II; Windenergieprojekt -Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“, Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL & RATZBOR vom 06.11.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Windenergieprojekt -Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“, Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL & RATZBOR vom 10.11.2023

- Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung Windenergieprojekt -Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“, Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL & RATZBOR vom 07.11.2023
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2023-E-096-P4-R0, vom 26.10.2023
- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7-2.MW für den Standort Wohlbedacht, Lackmann Phymetric GmbH, LaPh-2023-52, vom 15.11.2023
- Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7-2.MW für den Standort Wohlbedacht, Lackmann Phymetric GmbH, LaPh-2023-53, vom 15.11.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-794, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum vom 03.02.2025

Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Himmelreich Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2024-794, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG am 03.02.2025
2. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus, unter dem Zeichen IS-ESM-4-MUC/wi, 21 Seiten, vom 31.05.2022, aufgestellt von Herrn Dipl. Ing Matthias Thuro.
3. Das Typenzertifikat Rotorblattüberwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID) mit der Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0429-09298-0 vom 22.10.2022
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg mit der Referenz-Nummer 2023-E-096-P4-R0, erstellt von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, am 26.10.2023, (standortspezifische Risikoanalyse).
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 23-650, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 14.11.2024.

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)